

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rutsweiler am Glan vom 21.12.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.06.2015, geändert durch die Satzung vom 19.10.2016 außer Kraft.

Rutsweiler am Glan, den 21. Dezember 2018

gez. Joachim Sander  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rutsweiler am Glan vom 21.12.2018

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	230,00 €
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	400,00 €
4.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	400,00 €
5.	Überlassung einer gemischten Grabstätte / Beisetzung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	230,00 €
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	500,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	800,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	
	a) für bestehende Wahlgräber	18,75 €
	b) für Urnenwahlgrabstätten	6,25 €
	c) für Rasen-Urnenwahlgrabstätten	32,00 €
	d) für gemischte Grabstätten	30,00 €
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	116,00 €
2.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	30 v.H.
3.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>IV. Benutzung Leichenhalle</b>		
1.	Benutzung Leichenhalle	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	120,00 €
	b) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	150,00 €
	c) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	15,00 €
	d) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	120,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	27,00 €
<b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	25,00 €
<b>VII. Abräumen der Gräber</b>		
	Die Kosten für das Abräumen eines Grabes sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	